
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 34

Datum 10.10.2005

Nr. 66

**Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Chemie (Chemistry)
an der
Bergischen Universität Wuppertal**

vom 10. Oktober 2005

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Bergischen Universität vom 15. Juli 2004 (Amtl. Mittlg. Nr.20/04) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung
"Sofern der Bachelor-Abschluss nicht in einem Studiengang Chemie erworben wurde, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung zur Masterprüfung von zusätzlichen Leistungsnachweisen und Fachprüfungen aus dem Bachelor-Studiengang Chemie abhängig machen. Diese Zusatzleistungen sind bis zum Ende des ersten Studienjahrs zu erbringen."
2. § 4 wird wie folgt geändert:
Absatz 6 erhält folgende Fassung:
"Prüfungen erfolgen in engem zeitlichem Zusammenhang mit der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung innerhalb des für das jeweilige Modul vorgesehenen Zeitraums von einem oder zwei Semestern (Modulzeitraum). Ein Wiederholungstermin ist ebenfalls im jeweiligen Modulzeitraum vorzusehen."
Absatz 7 erhält folgende Fassung:
"Die Anmeldung zu einer Modulprüfung nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 und 2 hat bis zum Ende der 3. Woche nach Modulbeginn zu erfolgen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis spätestens eine Woche vor der ersten Modulprüfung von dem Modul zurücktreten."
3. In § 8 Absatz 1 wird Satz 3 und in Absatz 2 wird Satz 5 gestrichen
4. In § 9 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"Die Zulassung zu Modulprüfungen des ersten Studienjahrs wird unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass die ggfs. nach § 1 Absatz 6 erforderlichen Leistungen spätestens am Ende des ersten Studienjahrs nachgewiesen werden."

5. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung
 "Von den insgesamt geforderten 90 Leistungspunkten (90 LP) aus Lehrveranstaltungen müssen nach- gewiesen werden:
1. 30 Leistungspunkte (30 LP) aus den Veranstaltungen des Pflichtbereichs im Masterstudien- gang Chemie mit den Modulen
 - Struktur und Reaktivität von Molekülen (10 LP)
 - Naturstoffe und Makromoleküle (10 LP)
 - Dynamik, Spektroskopie und Berechnung von Molekülstrukturen (10 LP).
 Die Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte im Pflichtbereich werden in Form zweistündi- ger Klausuren durchgeführt.
 2. 40 Leistungspunkte (40 LP), von denen 10 einem Vertiefungspraktikum zugeordnet sind, müs- sen aus Veranstaltungen in einem fachübergreifenden Gebiet nachgewiesen werden, das den Schwerpunktbereich des Studiums bildet (Wahlpflichtbereich).
 Als Schwerpunktbereiche sind wählbar:
 - a) "Synthese und Eigenschaften von Wirkstoffen und Materialien" mit den Modulen
 - Moderne Synthesemethoden (10 LP)
 - Wirkstoffe (10 LP)
 - Weiche Materialien (10 LP)
 - Molekulare Materialien und Festkörper (10 LP)
 - Vertiefungspraktikum Synthesechemie (10 LP)
 oder
 - b) "Molekulare Umweltchemie" mit den Modulen
 - Wasserchemie und Wassertechnologie (10 LP)
 - Atmosphärenchemie (10 LP)
 - Analytische Chemie (10 LP)
 - Produktionsintegrierter Umweltschutz (PIUS) (10 LP)
 - Vertiefungspraktikum Umweltchemie (10 LP).
 Der Erwerb von Leistungspunkten in den Schwerpunktbereichen erfolgt in Form zweistündiger Klausuren und durch Praktikumsleistungen.
 3. 20 Leistungspunkte (20 LP) aus
 - a) den Modulen nach Nr. 2 a oder b, die nicht als Schwerpunkt gewählt wurden
oder
 - b) Modulen des Optionalbereichs des kombinatorischen Bachelor-Studiengangs of Arts der Bergischen Universität soweit sie nicht bereits in gleicher oder ähnlicher Form im Bachelor-Studiengang verwendet wurden
oder
 - c) Modulen anderer Studiengänge nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
6. § 13 wird wie folgt geändert
 Absatz 4 erhält folgende Fassung
 "Klausuren im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Schwerpunktbereichs, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können höchstens zweimal wiederholt werden. Andere Prüfungsleistungen sind mehrfach wiederholbar."
 Absatz 5 erhält folgende Fassung
 "Bestandene Prüfungen des Pflicht- bzw. Schwerpunktbereichs können im ersten bzw. zweiten Stu- dienjahr einmal zur Verbesserung der Note wiederholt werden. Die Wiederholung anderer bereits bestandener Leistungspunkteprüfungen ist nicht zulässig."

Artikel II

- (1) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung das Studium im Masterstudiengang Chemie an der Bergischen Universität Wuppertal aufnehmen.

- (2) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Chemie (Chemistry) vor dem Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben, können letztmalig zum Ende des Sommersemesters 2007 Prüfungen nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie (Chemistry) vom 15. Juli 2004 (Amtl. Mittlg. Nr.20/04) ablegen.
- (3) Nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist sind Prüfungen nur noch auf der Grundlage ab dem Wintersemester 2005/2006 geltenden Prüfungsordnung möglich.
- (4) Die Anwendung der ab dem Wintersemester 2005/2006 geltenden Prüfungsordnung kann bei der Anmeldung zu einer Prüfung schriftlich beantragt werden. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft. Die Verwaltung der Bergischen Universität Wuppertal wird ermächtigt, auf der Grundlage dieser Änderungssatzung eine Neufassung der Prüfungsordnung zu erstellen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs C - Mathematik und Naturwissenschaften vom 30.09.2005.

Wuppertal, den 10. Oktober 2005

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Volker Ronge